

Satzung

der

CaritasStiftung

für das Erzbistum Paderborn



Satzung der CaritasStiftung für das Erzbistum Paderborn

Präambel

Ziel der Stiftung ist es, den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. und seine Gliederungen, seine angeschlossenen Fachverbände sowie seine korporativen Mitglieder in allen Aufgaben caritativer und sozialer Hilfe zu unterstützen und ergänzende Hilfe zu leisten. Die CaritasStiftung für das Erzbistum Paderborn wird zu diesem Zwecke auch Zustiftungen sammeln, private und/oder (un-) selbstständige Stiftungen anregen, fördern und deren Verwaltung anbieten. Langfristig versteht sich die CaritasStiftung für das Erzbistum Paderborn als Gemeinschaft von Stiftern, die mit ihren finanziellen Zuwendungen die zentralen Anliegen der Stiftung unterstützen möchten.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

CaritasStiftung für das Erzbistum Paderborn

- (2) Der Sitz der Stiftung ist Paderborn.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts gemäß § 2 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes NW und der Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn vom 13. März 1978 (Kirchliches Amtsblatt 1978, S. 57 f.).
- (4) Die Stiftung ist korporatives Mitglied des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V.
- (5) Für die Stiftung gilt das kirchliche Arbeitsrecht, insbesondere die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (6) Für die Stiftung gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Paderborn (KDO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung dient dem Zweck der Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO für die Aufgaben des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege sowie für die örtlichen Caritasverbände, Fach-

verbände und die caritativen Rechtsträger in der Erzdiözese Paderborn zur Verwirklichung der caritativen Aufgaben.

Hierzu zählen insbesondere die Gesundheits- und Altenhilfe, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, die Hilfe für Menschen mit Behinderungen und psychisch Kranke, die Hilfe für Flüchtlinge, Aussiedler und Migranten in Diensten und Einrichtungen der Caritas im Erzbistum Paderborn.

- (3) Die Förderung erfolgt durch ideelle und materielle Unterstützung der caritativen Rechtsträger.
- (4) Die Stiftung strebt die Zusammenarbeit mit den caritativen Gruppen und Vereinigungen sowie mit den Pfarrgemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen an.
- (5) Zweck der Stiftung ist ferner die Förderung des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements und die Ausbildung und Qualifizierung im Bereich der Caritas sowie die Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung caritativer Aufgaben und über die Notlagen bedürftiger Personengruppen in unserer Gesellschaft.
- (6) Die Stiftung kann daneben ihre Zwecke auch unmittelbar selbst erfüllen.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen und Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Stiftungsorgane sollen sich aktiv um Zustiftungen, die Übertragung der Verwaltung unselbständiger Stiftungen und sonstiger Zuwendungen bemühen.
- (4) Die Stiftung kann die Verwaltung unselbständiger Stiftungen übernehmen, deren Zwecke im Rahmen der in dieser Stiftungssatzung festgelegten caritativen Zwecke liegen und deren Stiftungskapital mindestens 50.000 Euro beträgt.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.

- (2) Zuwendungen ab einer Höhe von 5.000 Euro können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszweckes vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
- (3) Rücklagen können im Rahmen der Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gebildet werden.
- (4) Die Mittel der Stiftung sind wirtschaftlich und kostengünstig zu verwalten.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium.
- (2) Entsprechend der Bestimmungen des § 12 dieser Satzung kann darüber hinaus ein Beirat errichtet werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe gehören der katholischen Kirche an.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Jeweils ein Mitglied wird vom Erzbistum Paderborn sowie vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. ernannt.
- (2) Das vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. benannte Vorstandsmitglied übt das Amt des Vorstandspredikers aus.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.
- (4) Es können nur Personen in den Stiftungsvorstand berufen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8**Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes**

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung. Er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes,
 - c) Erarbeitung von Vorschlägen an das Kuratorium über die Verwendung der Zuwendungen, der Stiftungserträge, der sonstigen Einnahmen und der Anlage des Stiftungsvermögens,
 - d) Erstellung eines Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Die Mitgliedschaft kann durch vorzeitigen Rücktritt enden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes ist der Stiftungsvorstand unverzüglich vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. bzw. vom Erzbistum Paderborn zu ergänzen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Stiftung nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann mit vorheriger Zustimmung des Kuratoriums zur Erledigung seiner Aufgaben entgeltlich einen Geschäftsführer beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung mit vorheriger Zustimmung des Kuratoriums fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt, und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (8) Bei der Anstellung von hauptberuflichen Mitarbeitern finden das kirchliche Dienstrecht und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 9**Sitzung und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

- (4) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V. zusammen und aus bis zu drei weiteren Personen, die vom Kuratorium der Stiftung berufen werden sowie einem vom Erzbischof von Paderborn zu berufenen Mitglied. Dem vom Erzbischof von Paderborn berufenen Mitglied steht ein Vetorecht in den Fällen zu, in denen Aufgabenerfüllungen oder Mittelverwendungen nicht im Sinne des Erzbischofs von Paderborn erfolgen.
- (2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder endet automatisch mit Beendigung der Amtszeit als Vorstand des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V.. Die Amtszeit der berufenen Kuratoriumsmitglieder endet ebenfalls mit der Amtszeit des Vorstandes des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben solange im Amt bis ein neuer Vorstand des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn ernannt bzw. gewählt wurde.
- (3) Die hinzugewählten Kuratoriumsmitglieder können aus wichtigem Grund durch Beschluss von zwei Dritteln der Kuratoriumsmitglieder ausgeschlossen werden.
- (4) Es können nur Personen in das Kuratorium ernannt bzw. gewählt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Ernennung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Kuratoriumsvorsitzender ist der Vorsitzende des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V.. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.
- (7) Die Sitzungen des Kuratoriums werden - mindestens einmal jährlich - durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (8) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

- (10) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Das Kuratorium kann Beschlüsse auch schriftlich fassen, wenn alle seine Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilzunehmen, wenn im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit.
- (2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes,
 - b) Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - c) Zustimmung zur Einstellung hauptberuflicher Mitarbeiter, insbesondere eines Geschäftsführers sowie zum Erlass einer Geschäftsordnung nach § 8 (Absatz 7) sowie § 12 (Absatz 1).
 - d) Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge nach Vorschlag durch den Vorstand,
 - e) Wahl des Abschlussprüfers,
 - f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung.

§ 12

Beirat

- (1) Durch Beschluss des Kuratoriums kann ein Beirat errichtet werden, für den der Vorstand nach Zustimmung durch das Kuratorium eine Geschäftsordnung festlegt.
- (2) Der Beirat setzt sich aus Vertretern bzw. Stiftern einzelner unselbstständiger Stiftungen zusammen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Stiftungsvorstand berufen.
- (3) Aufgabe des Beirats ist die beratende Unterstützung des Stiftungsvorstands und des Stiftungskuratoriums bei seiner Tätigkeit. Hierzu zählt insbesondere:
 - Vorschläge zu Fundraisingmaßnahmen,
 - Vorschläge zur Stiftungsarbeit,
 - Vorschläge zur Vergabe von Stiftungsmitteln,

- Vorschläge zur Weiterentwicklung der Stiftung

§ 13
Geschäftsjahr,
Buchführung, Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung führt eine doppelte Buchführung und stellt einen Jahresabschluss gemäß §§ 242 – 263 HGB sowie einen Tätigkeitsbericht auf. Der Jahresabschluss ist jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zu prüfen.

§ 14
Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse,
Satzungsänderungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Kuratoriumsmitglieder. Der neue Stiftungszweck hat steuerbegünstigt im Sinne der AO zu sein.
- (2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder.

§ 15
Auflösung der Stiftung

Wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, kann das Kuratorium die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 16
Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung
oder Aufhebung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V., der die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß der Abgabenordnung zu verwenden hat. Mittel in Höhe der Zustiftung des Erzbistums Paderborn fallen an das Erzbistum zurück und müssen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

§ 17

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn.
- (2) Die staatliche Stiftungsaufsicht wird von der Bezirksregierung in Detmold wahrgenommen.
- (3) Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse nach dem Stiftungsgesetz NW und der Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- (4) Unbeschadet der Bestimmungen des Stiftungsgesetzes NW und der Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn in ihrer jeweils gültigen Fassung bedürfen nachfolgende Rechtsakte zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde:
 - a) Abschluss von Treuhandverträgen zur Verwaltung unselbständiger Stiftungen sowie die Auflösung dieser Verträge durch die CaritasStiftung;
 - b) Gründung von und/oder Beteiligung an Rechtsträgern jeder Art, insbesondere Gesellschaften;
 - c) alle Rechtsakte, die einer Eintragung in das Grundbuch bedürfen;
 - d) Begründung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere Darlehns- und Leasingverträgen, deren Gegenstandswert 75.000 Euro übersteigt oder deren Laufzeit mehr als fünf Jahre beträgt;
 - e) Anstellung eines Geschäftsführers.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen neben der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde auch der Zustimmung der staatlichen Stiftungsaufsicht.